



An das  
Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend  
Schwarzenbergplatz 1  
1015 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Ottilie Hebein  
Telefon +43 1 51433 501165  
Fax +43 1514335901165  
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-113003/0023-I/4/2010

**Betreff: Zu GZ. BMWFJ-551.100/0063-IV/1/2010 vom 7. Oktober 2010  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und  
–organisationsgesetz 2010 und das Energie-Control-Gesetz erlassen  
werden;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 5. November 2010)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend erstellten und mit Note vom 7. Oktober 2010 unter der Zahl BMWFJ-551.100/0063-IV/1/2010 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 und das Energie-Control-Gesetz erlassen werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Weitere Schritte zur Realisierung eines Europäischen Energiebinnenmarktes, eine Harmonisierung entsprechender nationaler Rechtsvorgaben und eine Förderung des Wettbewerbs im Energiesektor sind aus gesamtwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen. Insofern bestehen gegenüber der diesbezüglichen Intention des vorliegenden Gesetzesentwurfs grundsätzlich keine Einwände.

Allerdings bleibt abzuwarten, ob die vorgesehen Entflechtungsmöglichkeiten und übrigen Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs geeignet sind, die entsprechenden Rückstände auf dem österreichischen Energiemarkt zu beseitigen. Insbesondere die stark von den Gebietskörperschaften geprägte Anbieterstruktur und die explizite Ausnahme derselben von der eigentumsrechtlichen Entflechtung (§24 Abs. 5 EIWOG 2010) erschweren wesentliche Fortschritte gegenüber dem status quo. Die Berichte der E-Control zur bisherigen Umsetzung

der europarechtlichen Vorgaben konstatieren, dass die österreichischen Unternehmen die Entflechtung entsprechend den wenig konkreten und wenig ambitionierten gesetzlichen Vorgaben in der Mehrzahl nur formell umgesetzt haben.

Aus haushaltsrechtlicher Sicht gibt der vorliegende Entwurf zudem Anlass zu folgenden Anmerkungen:

1. Die im Vorblatt getroffene Aussage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, dass es hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt gebe, steht im Widerspruch zu § 32 Energie-Control-Gesetz (Art. 2 des Entwurfs), wonach der Bund der E-Control für die ihr im allgemeinen Interesse zu erfüllenden Aufgaben pro Geschäftsjahr einen Beitrag zu leisten habe. Dies stellt eine zusätzliche Belastung des Bundeshaushaltes dar und ist daher abzulehnen. Auch sind keine Kriterien für die Bemessung eines solchen Beitrages im Begutachtungsentwurf enthalten.

Im Übrigen sind weder Ausgaben bzw. Einnahmen noch Kosten oder Erlöse dargestellt, sodass die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des BHG und der hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/19999 i.d.g.F. entsprechen.

Vom budgetären Standpunkt kann dem vorliegenden Entwurf daher seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht zugestimmt werden.

2. Zu den Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen gemäß § 14a BHG:

Gemäß § 14a Abs. 1 BHG iVm §§ 2 und 8 der Standardkostenmodell-Richtlinien – SKM-RL, BGBl. II Nr. 278/2009, sind bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen zu ermitteln und darzustellen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält Informationsverpflichtungen, die Verwaltungskosten für Unternehmen auslösen und daher zu ermitteln und darzustellen sind. Zudem ist dem Entwurf das mit Hilfe des Verwaltungskostenrechners auszufüllende Formblatt anzuschließen, falls die Auswirkungen die in § 5 Abs. 2 der Standardkostenmodell-Richtlinien – SKM-RL angeführte Bagatellgrenze für Unternehmen übersteigt.

Gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 1. September 2009 wird weiters ersucht, im Vorblatt die Überschrift wie folgt anzupassen „Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen“ sowie die zusammenfassende Aussage zu ändern.

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend wird ersucht, die Darstellung der Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen im Vorblatt sowie in den Erläuterungen vorzunehmen und das Formblatt anzuschließen und anschließend dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig vor Einbringung in den Ministerrat zu übermitteln.

Weiters wird inhaltlich im Einzelnen Folgendes angemerkt und um jeweilige Berücksichtigung ersucht:

Ad. Art. 2, § 6 E-ControlG:

Eine Begründung für die Notwendigkeit eines zweiten Vorstands für die E-Control fehlt.

Ad. Art. 2, § 38 E-ControlG:

In § 38 E-ControlG sollte auch eine Regressmöglichkeit des Bundes gegenüber der E-Control vorgesehen werden. Auch in zahlreichen anderen Gesetzen ist ein derartiger Regress gegenüber ausgegliederten Unternehmen oder im Rahmen von Beilehungen in Ergänzung zum Amtshaftungsgesetz ausdrücklich vorgesehen und rechtlich zulässig.

Ad. Art. 1, § 112 EIWOG 2010:

In Hinblick auf die in § 112 EIWOG 2010 enthaltene Übergangsbestimmung im Zusammenhang mit Umgründungen bestehen keine Bedenken, zumal eine gleichlautende Vorschrift auch schon in § 68a Abs. 5 EIWOG (für das vorhergehende „Unbundling“) enthalten ist. Es wird aber darauf hingewiesen, dass im letzten Satz von § 112 Abs. 1 nach wie vor auf eine „Organschaft gemäß § 2 Umsatzsteuergesetz und § 9 Körperschaftsteuergesetz verwiesen wird; dieser Verweis sollte in Hinblick auf die Einführung der Gruppenbesteuerung im Jahr 2005 wie folgt geändert werden:

- „Organschaft gemäß § 2 Umsatzsteuergesetz bzw. Unternehmensgruppe gemäß § 9 Körperschaftsteuergesetz 1988“.

Ad. Art. 2, § 37 Abs. 1 E-ControlG:

In § 37 Abs. 1 E-ControlG wäre der zweite Satz *„Für Zwecke der Umsatzsteuer gilt sie als Unternehmer.“* zu streichen, da die Voraussetzungen für das Vorliegen der Unternehmereigenschaft in Titel III der RL 2006/112/EG bzw. § 2 UStG geregelt sind und nicht durch gesetzliche Normierung begründet werden können. Auch der in den Erläuterungen zu § 37 E-ControlG aufgenommene Hinweis auf eine vergleichbare Regelung in § 24 FMABG geht ins Leere, da in § 24 FMABG nicht Unternehmereigenschaft begründet, sondern vielmehr die Behandlung als Kreditinstitut normiert wird.

Ad. Art. 2, § 45 E-ControlG:

Zu den Vollzugsbestimmungen in § 45 E-ControlG ist darauf zu verweisen, dass die Ziffer 2 in Widerspruch zu § 10 Abs. 9 steht. Richtigerweise sollte die Ziffer 2 wie folgt lauten:  
*„hinsichtlich des § 10 Abs. 9 der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen“*

In Ziffer 3 wäre die Formulierung zu berichtigen auf: *der Bundesminister*

Zusammenfassend ersucht das Bundesministerium für Finanzen um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen in elektronischer Form zugeleitet.

15.11.2010

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)